

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Sauenzuchtanlage Neumark der Van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG

Bearbeitet: Dezember 2024



INGENIEURE FÜR
BIOLOGISCHE STUDIEN,
INFORMATIONSSYSTEME
UND STANDORTBEWERTUNG

An der Kirche 5
37318 Hohengandern
Tel. (036081) 60 216
Fax (036081) 60 217

Vorhabensträger: **Van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG**
Am langen Raine 1
99439 Neumark

INHALTSVERZEICHNIS

EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG

1.	Anlass und Zielsetzung	1
2.	Gesetzliche Vorgaben	2
3.	Methode	2
4.	Bestandserfassung, Bewertung und Auswirkungsbetrachtung	2
4.1.	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und Konflikten	3
5.	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	3
5.1.	Maßnahmenbeschreibung	4
5.2.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	6
6.	Maßnahmenverzeichnis	8
7.	Hinweise für die landschaftspflegerische Ausführungsplanung	15
7.1.	Zeitlicher Rahmen für die Ausführung der Maßnahmen	15
8.	Literatur/ Quellen	15

ANLAGEN

Blatt 1: Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1 : 1.000

Blatt 2: Maßnahmenplan A1, A2, A3, E1 und E2, Maßstab 1 : 5.000

EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG

1. Anlass und Zielsetzung

Mit der Erweiterung der bestehenden Sauenzuchtanlage in Neumark sind Eingriffe in Natur und Landschaft nach den § 14 BNatSchG und § 6 ThürNatG verbunden.

Ziel ist es, diese Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Sinne des § 14 BNatSchG und § 6 ThürNatG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen und Gewässern oder sonstige Maßnahmen und Handlungen, welche die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch die bauliche Gestaltung zu unterlassen (§ 7 Abs.2, ThürNatG), unvermeidbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ein Eingriff ist im Sinne des § 7 ThürNatG ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht hergestellt oder neu gestaltet ist.

Nach § 7, Abs. 4 ThürNatG ist ein nicht auszugleichender Eingriff nicht zulässig, es sei denn, das geplante Vorhaben ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege überzuordnen. Für diesen Fall sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, mit denen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder Werte des Landschaftsbildes im betroffenen Raum ersatzweise und gleichartig gewährleistet werden (Ersatzmaßnahmen).

Laut dem § 5 ThürNatG sind die Maßnahmen in Verbindung mit den Zielvorstellungen übergeordneter Planungen abzuleiten.

Die § 17 (4) BNatSchG und § 8 (8) ThürNatG schreiben vor, dass bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, der Planungsträger die zum Ausgleich des Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (hier Eingriffs- und Ausgleichsplan) in Text und Karte vorzulegen hat.

2. Gesetzliche Vorgaben

Nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei bestimmten öffentlichen und privaten Bauvorhaben die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Damit sollen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt und bewertet werden, sowie das Ergebnis bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.

Bei dem vorliegenden Projekt handelt es sich um einen Erweiterungsbau. Zusammen mit den Bau- und Antragsunterlagen ist auch ein Eingriffs- und Ausgleichsplan aufzustellen, der entsprechend dem § 17 BNatSchG die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie das Landschaftsbild behandelt.

Die Rechtsgrundlage zur Aufstellung eines Eingriffs- und Ausgleichsplanes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchV basiert auf dem § 17 (4) BNatSchG in Verbindung mit den Fachgesetzen und Verwaltungsvorschriften sowie dem § 8 (8) ThürNatG.

3. Methode

Die Herleitung der Maßnahmen erfolgt anhand funktionaler Gesichtspunkte, d. h. es wurden Maßnahmen entwickelt, die in der Lage sind die Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die Maßnahmen werden über das „Thüringer Bilanzierungsmodell“ (TMLNU 2005) bewertet.

4. Bestandserfassung, Bewertung und Auswirkungsbetrachtung

Die geplante Erweiterung der Sauenzuchtanlage umfasst vor allem den Neubau eines Stallkomplexes der direkt nördlich an die bestehende Anlage angrenzt. Die Fläche wird konventionell als Acker bewirtschaftet. Als wesentlicher Konflikt ist dabei die Versiegelung des Bodens mit seinen Funktionsminderungen auf den Boden- und Wasserhaushalt zu sehen. Gleichzeitig handelte es sich um eine Ackerfläche, die potentiell Lebensraum für Arten der Feldflur darstellte, u.a. den Feldhamster. Durch die Überbauung geht auch diese Funktion vollständig verloren.

4.1. Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und Konflikten

Bei der Gesamtplanung wurde aus naturschutzfachlicher Sicht besonderer Wert auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Baumaßnahme und der zukünftigen Nutzung gelegt. Damit können folgende Beeinträchtigungen vermieden werden:

- Minimierung der Versiegelung von natürlich gewachsenem Boden durch Reduzierung der Versiegelung auf Mindestmaße
- Weiterhin werden durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens die Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt minimiert.
- Vermeidung der Tötung von Feldhamster u.a. Feldtierarten durch Einschränkung der Zeit des Baubeginnes und durch Flächenkontrolle und ggf. Umsiedelung in eine für die Art geeignete Maßnahmenfläche.

5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zum Ausgleich verbleibender erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen, mit denen die betroffenen Wert- und Funktionselemente

- weitgehend gleichartig
- in einem planungsrelevanten Zeitraum bis ca. 25 Jahre und
- im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem betroffenen Funktionsraumwieder hergestellt werden.

Ist ein Ausgleich in diesem Sinne nicht möglich und hat das Bauvorhaben Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dann sind die gestörten Werte und Funktionen möglichst innerhalb des betroffenen Landschaftsraumes weitgehend ähnlich und insgesamt ökologisch gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Landschaftspflegerische Maßnahmen sollen in der Regel der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Gleichartigkeit der Funktionen
- Lebensraumbeziehungen
- Entwicklungsdauer von Lebensräumen
- standörtliche Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzflächen
- Umfang der Ausgleichs- und Ersatzflächen
- Veränderungen von Biotopen durch Eigenentwicklung

- Pflege der Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Eingriffe in das Landschaftsbild können nur durch landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild gilt dann als ausgeglichen, wenn einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen und einer angemessenen Entwicklungszeit das Landschaftsbild

- weiterhin den Charakter und die Eigenart des betroffenen Raumes hat,
- sich in seiner Schönheit und natürlichen Vielfalt nicht oder nur unerheblich nachteilig geändert hat.

Aus diesen Zielen lassen sich allgemeine Grundsätze ableiten, an denen sich der Ausgleich für das Landschaftsbild orientieren sollte:

- beachten der charakteristischen topographischen Eigenart, landschaftlichen Vielfalt und Naturnähe
- vorsehen von gestalterischen Maßnahmen im Nahbereich des Eingriffsortes, da die Wahrnehmung des Betrachters mit zunehmender Entfernung vom Eingriffsort abnimmt
- integrieren von vorhandenen Strukturen und Formenelementen in das Gestaltungskonzept.

In den „Wissenschaftlichen Beiträgen zum Landschaftsprogramm Thüringen“ sind natur-
schutzfachliche Ziele für Naturräume und deren Einheiten definiert.

5.1. Maßnahmenbeschreibung

Maßnahme A1:

Die Maßnahme A1 liegt am nördlichen und westlichen Rand der Sauenzuchtanlage. Maßnahmeninhalt ist die Pflanzung von Laubgehölzen u.a. zur Einbindung der Anlagenerweiterung in das Landschaftsbild.

Maßnahme A2:

Die Maßnahme A2 liegt am Ostrand der Sauenzuchtanlage. Sie umfasst die Eingrünung des Regenrückhaltebeckens u.a. mit Gehölzen und Sumpfpflanzen. Ziel ist die Schaffung eines strukturreichen Lebensraumes u.a. für Vögel und Kleinsäuger.

Maßnahme A3:

Die Maßnahme A3 liegt südwestlich der Sauenzuchtanlage in der Vippach-Aue. Geplant ist hier die Pflanzung von Einzelbäumen und kleinen Baumgruppen auf einer Grünlandfläche. Die Fläche wird nach der Pflanzung aus der Nutzung genommen und es soll sich eine Staudenflur entwickeln. Neben der Landschaftsbildgestaltung besteht das Ziel der Maßnahme in

der Schaffung von Brutplätzen für den Rotmilan. Die Größe der Maßnahmenfläche umfasst 5.116 m².

Maßnahme E1:

Die Maßnahme E1 liegt nordwestlich der Sauenzuchtanlage. Auf dieser wird, zur Schaffung von Habitaten für Tiere und Pflanzen der Ackerflur, extensiver Ackerbau betrieben. Ziel ist die Schaffung von Ersatzlebensraum für den Feldhamster und weiterer Arten der Feldflur wie Feldlerche und Rotmilan. Die Größe der Maßnahme (der Streifen) beträgt insgesamt 20.500 m².

Maßnahme E2:

Die Maßnahme E2 liegt westlich der Sauenzuchtanlage und sieht die Erweiterung einer bereits bestehenden Ersatzmaßnahme um einen weiteren 8 m breiten Streifen vor. Inhaltlich ist die Maßnahme vergleichbar mit der Maßnahme E1.

5.2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung							
Bewertung der Eingriffsflächen							
Eingriffs- fläche	Flächengröße	Bestand		Planung		Eingriffsschwere	Wertverlust
		Biotoptyp	Bedeutung	Biotoptyp	Bedeutung		
E1	14.786	Anlagengelände (vormals Acker)	20	Stallgebäude	0	-20	-295.720
E2	949	Bestehendes Anlagengelände	15	Stallgebäude	0	-15	-14.235
E3	546	Extensivgrünland	35	Stallgebäude	0	-35	-19.110
E4	610	Extensivgrünland	35	befestigte Ver- kehrsflächen	0	-35	-21.350
E5	85	Feldgehölz	35	befestigte Ver- kehrsflächen	0	-35	-2.975
E6	5.622	Anlagengelände (vormals Acker)	20	befestigte Ver- kehrsflächen	0	-20	-112.440
E7	1.740	Extensivgrünland	35	Abschlämm- behälter	0	-35	-60.900
E7	2.860	Extensivgrünland	35	Scherrasen	25	-10	-28.600
E8	5.320	Acker	20	Erdwall (Vegetationslos)	10	-10	-53.200
E8	360	Extensivgrünland	35	Erdwall (Vegetationslos)	10	-25	-9.000
E9	ca.30.000	Anlagengelände (vormals Acker)	/	Lebensraum von Arten der Feldflur	/	/	nicht quantifizierbar
Summe							-617.530

Bewertung der Kompensationsmaßnahmen							
Maßnahme	Flächengröße	Bestand		Planung		Aufwertung	Wertzuwachs
	m ²	Biotoptyp	Bedeutung	Biotoptyp	Bedeutung		
A1	2.223	Acker	20	Gehölze	35	15	33.345
A2	2.400	Acker	20	Gehölze, etc.	35	15	36.000
A3	5.116	Ackerbrache	25	Einzelbaum- Pflanzung auf Brachfläche	35	10	51.160
E1	20.500	Acker	20	Extensiv genutz- ter Acker (ohne Beerntung)	40	20	410.000
E2	5.255	Acker	20	Extensiv genutz- ter Acker (ohne Beerntung)	40	20	105.100
Summe							635.605

Maßnahmen-Nr.: E1	Ersatzlebensraum für Feldtierarten	
Maßnahmenplan	Bestands- und Konfliktplan	
Anlage Nr.: 2	Anlage Nr.:	1
Blatt- Nr./Bau-km:	Nächster Ort/ Gemarkung:	Gemarkung Neumark

Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation:

Verlust von Lebensraum für Feldtierarten (u.a. Feldhamster)

- () Vermeidungsmaßnahme () Schutzmaßnahme () Minderungsmaßnahme
 () Gestaltungsmaßnahme () Ausgleichsmaßnahme (x) Ersatzmaßnahme

Ziel/Begründung der landschaftspflegerischen Maßnahme:

Aufwertung des Biotopbestandes: Entwickeln von Lebensräumen für Tiere (insbesondere Feldhamster); Verbesserung der Bodenfunktionen durch Extensivierung

Maßnahmenbeschreibung:

Im Bereich der Gemarkung Neumark, nordwestlich der Sauenzuchtanlage soll eine ca. 2 ha große Fläche extensiv als Acker genutzt werden. Die Nutzung der Fläche erfolgt in Form von 9 unterschiedlich bewirtschafteten Streifen, die eine Breite von je 8 m aufweisen.

Grundsätzlich gliedert sich die Maßnahmenfläche in drei Streifen mit mehrjährigen Anbau von Luzerne, zwei Streifen mit Anbau von Erbse oder Ackerbohne und vier Streifen mit Anbau von Sommer-/Wintergetreide. Die vier Getreidestreifen sollen zudem nicht beerntet werden und bleiben über den Winter stehen. Die Luzerne verbleibt mehrere Jahren (mind. 3 Jahre) auf dem gleichen Streifen.

Die Anzahl der Getreide und Hülsenfrüchtestreifen kann jährlich schwanken. Im Minimum müssen aber zwei Streifen mit Getreide vorhanden sein und die Anzahl der Luzernestreifen soll nie höher als drei sein.

Grundsätzlich gilt für die gesamte Maßnahmenfläche:

- Kein Einsatz von chemischen Spritzmitteln (z.B. Insektizide, Pestizide, Fungizide)
- Kein Einsatz chemischer synthetischer Düngemittel, keine Gülleausbringung
- Kein Einsatz von Rodentiziden
- Kein Tiefpflügen
- Keine Bodenbearbeitung außer unmittelbar vor der Neuansaat des jeweiligen Nutzungstreifens, ausgenommen der/die Erbsen/Ackerbohnenstreifen, die nach der Beerntung einmal geeggt werden können.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: Jährliche Pflege erforderlich

Eingriff	() ausgeglichen	() nicht ausgleichbar
	() ausgeglichen	(x) Funktion ersetzt
		i. V. m. Maßn.-Nr. A1, A2, A3, E2

Fortsetzung Maßnahme E 1

Realisierung und zeitlicher Ablauf: Durchführung im Sommer vor Beginn der Bau-
maßnahme

Flächenbedarf/Anzahl: 20.500 m²

vorübergehende
Inanspruchnahme

dauernde Inanspruchnahme

Grunderwerb

dingliche Sicherung

Träger der Maßnahme: Van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG.

Träger der Pflege: Van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG.

7. Hinweise für die landschaftspflegerische Ausführungsplanung

Die Beachtung folgender Vorschriften trägt zur weiteren Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten bei:

- DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bau-
maßnahmen
- VDI 2550 - Lärmabwehr im Baubetrieb und bei Baumaschinen (Richtlinie des Vereins
Deutscher Ingenieure)
- Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Weitere Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes werden den ausführenden Firmen ggf. zur Beachtung und strikten Einhaltung aufgegeben. Hierzu gehört vor allem, dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden dürfen. Ausnahmen müssen mit der Naturschutzbehörde vereinbart werden.

7.1. Zeitlicher Rahmen für die Ausführung der Maßnahmen

Die Maßnahmen E1 und E2 werden im Sommer vor dem Baubeginn realisiert. Die Pflanzungen der Maßnahmen A3 kann zeitgleich mit dem Bau erfolgen, die der Maßnahmen A1 und A2 können erst nach Fertigstellung des neuen Stallgebäudes bzw. des Regenrückhaltebeckens erfolgen. Die Realisierung der Maßnahme E1 und E2 wird durch den Vorhabensträger jährlich durch eine Mitteilung an die Untere Naturschutzbehörde mit Foto und Beschreibung dokumentiert.

8. Literatur/ Quellen

TMLNU (2005): „Die Eingriffsregelung in Thüringen, Bilanzierungsmodell“, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, 2005

Anlagen

Blatt 1: Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1 : 1.000

Blatt 2: Maßnahmenplan A1, A2, A3, E1 und E2, Maßstab 1 : 5.000